

- das Fällen von Bäumen, die auf der Grundlage der Biotopverordnung in der Ursprungsfassung vom 22. Januar 2019 als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden,
- das Fällen von Bäumen, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind,
- das Fällen von Landschaftsbestimmenden oder Ortsbild prägenden Bäumen oder Baumgruppen.

Cross Compliance (CC)

Viele der oben genannten nicht zulässigen Handlungen stellen gleichzeitig einen CC-Verstoß dar. Einzelheiten der Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Handlungen, das heißt einer auch teilweisen Beseitigung, ergeben sich aus der Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger Cross Compliance im Internet unter angegebener Adresse, aus § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 und 5 LNatSchG, der Biotop-Verordnung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 27. Mai 2016 und dem Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017.

Weitere Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen, oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen.

Das Abschneiden der Gehölze erfolgt eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag.

Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sollten Stümpfe über acht Zentimeter Durchmesser mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe hinterlassen werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird empfohlen, die Gehölze ab etwa 0,5 bis einem Meter oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Hand breit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.

Um großräumige „Kahlschläge“ innerhalb einer Gemarkung zu vermeiden, soll die Knickpflege abschnittsweise durchgeführt werden.



Bei Bearbeitung mit der Knickschere ist Nachsägen mit der Motorsäge notwendig!

Zulässig ist das fachgerechte „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze alle 10-15 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar.

Nicht zulässig sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze führen können (zum Beispiel durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich infolge unsachgemäßen Einsatzes von Großmaschinen und schlagenden Werkzeugen zur Knickbewirtschaftung).



Eine ganze Reihe von Tierarten profitieren vom Nahrungsangebot der Knicks, hier Hagebutten der Heckenrosen, die gerne von Amseln gefressen werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu Knickpflege und -schutz finden Sie im Internet unter www.umwelt.schleswig-holstein.de mit dem Suchwort „Knickschutz“.

Die „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance“ ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internet zu finden unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eu_direktzahlungen/crosscompliance.html

Herausgeber:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
Telefon: 04347/704-0, www.schleswig-holstein.de/llur

Ansprechpartnerin:

Angelika Bretschneider, Telefon: 04347 704-345
E-Mail: angelika.bretschneider@llur.landsh.de

Fotos: A. Bretschneider, G. Augustin, H. Mordhorst-Bretschneider, J. Arp, K. Dürkop, H.-J. Augst

Auflage: 10.000
November 2019

Gestaltung und Herstellung:
dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel



Knickschutz
und fachgerechte
Knickpflege im Überblick

